



Verordnung über Erleichterungen im Umweltrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Umweltrecht)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Umweltrecht vom 5. Juni 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3

³ Rückerstattungsanträge nach Artikel 3 Absatz 3 können monatlich, spätestens jedoch bis zum 31. März 2022 eingereicht werden.

Art. 7 Abs. 1^{bis}, 1^{ter} und 2^{bis}

^{1bis} Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird unter Vorbehalt von Absatz 1^{ter} verlängert bis zum 31. März 2022.

^{1ter} Die Artikel 2 und 6 gelten bis zum 15. Dezember 2020.

^{2bis} Die Geltungsdauer von Artikel 3 wird verlängert bis zum 31. Dezember 2021.

¹ SR 814.203

II

Diese Verordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr